

**RS OGH 1998/9/24 6Ob193/98w,  
8Ob269/99p (8Ob270/99k),  
6Ob189/98g, 2Ob121/01k,  
6Ob197/07z, 6Ob3/09y,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1998

## Norm

ABGB §805

## Rechtssatz

Sowohl die positive als auch die negative Erbserklärung (Erbsentschlagung, Erbverzicht) sind unbedingt abzugeben. Eine beigesetzte Bedingung ist unzulässig und macht die Erbsentschlagung unwirksam.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 193/98w  
Entscheidungstext OGH 24.09.1998 6 Ob 193/98w  
Veröff: SZ 71/152
- 8 Ob 269/99p  
Entscheidungstext OGH 11.05.2000 8 Ob 269/99p  
Auch; Beisatz: Bedingungen - auch "außerprozessuale" Rechtsbedingungen dürfen einer Erbserklärung nicht beigesetzt werden. (T1)  
Beisatz: Die Erbserklärung "vorsichtshalber" ist Angabe eines unbeachtlichen Motivs und keine Bedingung. (T2)
- 6 Ob 189/98g  
Entscheidungstext OGH 15.10.1998 6 Ob 189/98g  
Beisatz: Die Legatsausschlagung muss als Prozesserklärung ebenfalls unbedingt erklärt werden. (T3)  
Veröff: SZ 71/166
- 2 Ob 121/01k  
Entscheidungstext OGH 16.05.2001 2 Ob 121/01k  
Vgl auch; Beisatz: Auch die Zustimmung zur Aufhebung der fideikommissarischen Substitution ist unbedingt zu erklären. (T4)
- 6 Ob 197/07z  
Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 197/07z  
Beisatz: Eine Erbsentschlagung, die an die Bedingung, nämlich die Hofübernahme durch den Bruder, geknüpft ist, ist unwirksam. Entschlagungen zugunsten Dritter entfalten nur insofern Wirkungen, als sie als Erbrechtsveräußerung anzusehen sind. (T5)
- 6 Ob 3/09y  
Entscheidungstext OGH 02.07.2009 6 Ob 3/09y  
Beisatz: Die bedingte Ausschlagung in dem Sinn, sie werde nur erklärt, wenn (bzw damit) jemand Bestimmter dadurch die Erbschaft erlangt, ist hingegen unzulässig und wirkungslos. (T6)  
Beisatz: Bei unentgeltlicher Erbsausschlagung gilt gemäß § 901 ABGB für Motive dasselbe wie für Bedingungen, das heißt die Erbsausschlagung ist unwirksam. (T7)
- 2 Ob 105/17f  
Entscheidungstext OGH 16.05.2018 2 Ob 105/17f
- 2 Ob 42/21x  
Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 42/21x
- 2 Ob 221/21w  
Entscheidungstext OGH 22.02.2022 2 Ob 221/21w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110927

## Im RIS seit

24.10.1998

## Zuletzt aktualisiert am

13.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)